

1932

Insterburg

Insterburg

den 26. März 1932

Finanzamt
Kennzeichen *IIa 7*
(Das Kennzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben.)

Girokonto: Reichsbankstelle-Insterburg
Postscheckkonto: Königsberg Nr. 20555
Telephon: 1040/1041
Sprechstunden: 8 - 12 Uhr Vorm.
Postschliessfach 182.

Herrn u. Frau **Wilhelm**
14/14 **G ö t z**
* Kaufmann
A u l o w ö n e n
Postort

Dem
6/4. 32

eingegangen

Einheitswertbescheid 1931

A. Feststellung des Einheitswerts

Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 ist auf den 1. Januar 1931 der Einheitswert für

Gaswerk Pfaff mit Gaswerkverwaltung Wilhelm Götz, Aulowönen
Art des Betriebs und Firma

auf 6324 - R.M. festgestellt worden.

Auf das Ausland entfallender Teilbetrag des Einheitswerts R.M. -

Die vorstehend festgestellten Werte sind für den Fall der Heranziehung zur Vermögensteuer für die Vermögensteuerveranlagung, gegebenenfalls auch für die Aufbringungsumlage maßgebend; die Werte können auch der Gewerbesteuer zugrunde gelegt werden, sofern das Land eine entsprechende Regelung trifft oder getroffen hat. Ob und in welcher Höhe jedoch Steuern auf Grund dieses Bescheids zur Erhebung gelangen, wird Ihnen noch besonders mitgeteilt werden. Einwendungen gegen den vorliegenden Bescheid (insbesondere gegen die festgestellten Werte) sind aber auf jeden Fall jetzt geltend zu machen (vgl. unten Abschnitt C).

B. Erläuterungen zur Einheitswertfeststellung

I. Die inländischen Betriebsgrundstücke oder Anteile an diesen, die zu dem oben im Abschnitt A bezeichneten gewerblichen Betrieb gehören, sind bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb mit den festgestellten Einheitswerten (Einheitswertanteilen) angesetzt worden, und zwar mit zusammen 20800 - R.M.

II. Von den Angaben, die Sie in Ihrer Vermögenserklärung über die nicht unter I fallenden Gegenstände des Betriebs gemacht haben, ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

Einspruch Begründung

Dem
11/4. 32

C. Rechtsmittelbelehrung

Sowohl gegen die Feststellung der Werte im Abschnitt A als auch gegen die Zurechnung von Gegenständen, abgesehen von inländischen Betriebsgrundstücken oder Anteilen an diesen (vgl. Abschnitt B I), zu dem oben bezeichneten gewerblichen Betrieb sowie gegen die Zurechnung des gewerblichen Betriebs zum Vermögen steht Ihnen der **Einspruch** zu. — Hinsichtlich der zu dem Betrieb gehörigen **inländischen** Betriebsgrundstücke und Anteile an diesen können Rechtsmittel gegen den vorliegenden Bescheid nur damit begründet werden, daß die Summe der Einheitswerte dieser Betriebsgrundstücke oder Anteile an diesen nicht mit der im Abschnitt B I angegebenen Summe übereinstimmt. — Der **Einspruch** kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann nur **bis zum Ablauf eines Monats** geschehen, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

- a) wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;
- b) wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Einheitswertsteuer (z. B. der Vermögensteuer) unter Zugrundelegung der in diesem Bescheid festgestellten Werte nicht aufgehalten.

Muster Vm 9 b/1931
Einheitswertbescheid 1931 für inländische
gewerbliche Betriebe.

Im Auftrage:
Gerlach,
Obersteuerinspektor.

[Handwritten signature]